

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

Vom 21. Juli 2008

NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 170

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. Oktober 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 30. Januar 2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 12 Anmeldungen zu Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Bildung der Gesamtnote
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Master-Studiengangs Pädagogik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von vertieften fachwissenschaftlichen Kenntnissen mit Fragen und Problemen von Erziehung und Bildung, Lehren und

Lernen unter theoretischen, methodischen, handlungstheoretischen und institutionellen Aspekten. Es soll zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

- (2) Die Prüfung dient dem Nachweis der in Absatz 1 genannten Kenntnisse sowie der Befähigung zu weiterer wissenschaftlicher Qualifikation.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 4

Zulassung zum Masterstudium

Zum Master-Studium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten bestanden hat, von denen mindestens 70 Leistungspunkte auf das Fach Pädagogik oder ein verwandtes Fach entfallen müssen. In dem Fach Pädagogik oder dem verwandten Fach muss mindestens die Note 2,5 erzielt worden sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind auf schriftlichen Antrag möglich.

§ 5

Studienaufbau

- (1) Das Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Studienvolumen umfasst je nach Studienschwerpunkt 42 - 50 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Master-Arbeit.
- (2) Neben Studien der Allgemeinen Pädagogik und der Forschungsmethoden wählen die Studierenden einen der drei Studienschwerpunkte „Bildungsmanagement und soziale Arbeit“ (BS), „Medienpädagogik/Bildungsinformatik“ (MP) oder Berufs- und Wirtschaftspädagogik (WP).

§ 6

Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Instituts für Pädagogik durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag die Prüfung auch auf Englisch möglich.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden mit beratender Stimme besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - für die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss entsprechend § 15 der Satzung der Philosophischen Fakultät. Er nimmt alle den Prüfungsausschüssen in

dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächerprüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

§ 10

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang eines Referates umfasst 30 bis 45 Minuten, einer Klausur 2 bis 3 Stunden, einer Hausarbeit 15 bis 30 Textseiten, eines Protokolls 2 bis 5 Textseiten (eine Textseite umfasst etwa 2500 Zeichen mit Leerzeichen), einer mündlichen Prüfung zwischen 20 und 30 Minuten; Gruppenprüfungen sind zugelassen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen oder gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten gemäß Anlage. Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 11

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 12

Anmeldungen zu Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Zu jedem Semester werden zwei Prüfungszeiträume festgesetzt. Der erste Prüfungszeitraum entspricht der letzten vollen Woche der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der ersten Woche der auf den ersten Prüfungszeitraum folgenden Vorlesungszeit. Klausuren und mündliche Prüfungen finden in der Regel innerhalb dieser Prüfungszeiträume statt. Bei Bedarf und für andere Prüfungsarten kann der zuständige Prüfungsausschuss Prüfungstermine auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume festsetzen. Sofern der Fakultätskonvent nichts anderes bestimmt, setzt der zuständige Prüfungsausschuss den Anmeldezeitraum fest.
- (2) Die Studierenden melden sich innerhalb des festgesetzten Anmeldezeitraums zu den Modulprüfungen des ersten Prüfungszeitraums an. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 2 möglich.
- (3) Der zweite Prüfungszeitraum ist vorbehalten für Studierende, die sich fristgerecht zu einer Prüfung im ersten Prüfungszeitraum angemeldet haben und
 1. die Prüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden haben,
 2. sich von der Prüfung fristgerecht abgemeldet haben oder
 3. aus triftigem Grund von der Prüfung im ersten Prüfungszeitraum zurückgetreten sind.

Die unter 1.-3. genannten Studierenden sind für den zweiten Prüfungszeitraum automatisch angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 3 möglich.

- (4) Eine durch die Abmeldung verursachte Verzögerung des Studiums auch über die Regelstudienzeit hinaus ist von den Studierenden in Kauf zu nehmen.

§ 13 Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung Master-Arbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den Prüferinnen oder Prüfern ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (4) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (5) Der Umfang der Master-Arbeit soll 80 Textseiten nicht unter- und soll 100 Textseiten zuzüglich Anhang nicht überschreiten (bei etwa 2500 Zeichen inklusive Leerzeichen pro Seite). Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Master-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Modulnoten des Fachs.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Mai 2008 erteilt.

Kiel, den 21. Juli 2008

Die Dekanin
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

PHF-paed-AP5a		Geschichte der Pädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1 & 2	2			P	BA	8 / 240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geschichte der Pädagogik	V	2	2	P	Modulprüfung: K	benotet		
Klassiker der Pädagogik	S	2	4	P				
Pädagogik der Gegenwart	V	2	2	P				
PHF-paed-AP6a		Theorie der Pädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2 & 3	2			P	AP5	12/ 360		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Allgemeine Pädagogik: Theorien und Modelle	S	2	4	P	Modulprüfung: MüP	benotet		
Differentielle Pädagogik: Einheit und Vielfalt	S	2	4	P				
Pädagogik als Wissenschaft: Denkformen und Richtungen	S	2	4	P				
PHF-paed-Meth2		Empirische Forschungsmethoden						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzungen	LP/Workload		
1	1			P		8/240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsmethoden und Statistik	VL	2	2	P	Modulprüfung: K	benotet		
Vertiefungsseminar zur Vorlesung	S	2	6	P				
PHF-paed-Meth3		Forschung und Evaluation in pädagogischen Handlungsfeldern						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzungen	LP/Workload		
2 + 3	2			P		13/390		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Qualitätsentwicklung durch Selbstevaluation	S	2	5	P	R oder PW	benotet	a.M.	
Methoden und Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung	S	2	4	P	R	benotet	a.M.	
Pädagogische Diagnostik	S	2	4	P	R	benotet	a.M.	
PHF-paed-BS4a		Vermittlungskompetenz						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1	1			P		9/270		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Curriculum – Theorien, Design, Praxisstudien	S	2	4	P	R o. HA	benotet	a.M.	
Didaktische Kompetenz	S	2	5	P	R o. MO	benotet	a.M.	
PHF-paed-BS5a		Beratung						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1+2	2			P		8/240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Theorien und Konzepte der Beratung	V	2	2	P	K	benotet	a.M.	
Beratungsmethoden	S	2	3	P				
Gruppenleitungscoaching	S	2	3	P	MüP	benotet	a.M.	

PHF-paed-BS6a		Organisationswissen						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2+3	2			P		8/240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Innovationsprozesse	V	2	2	P	K	benotet	a.M.	
Bildungsnetzwerke	S	2	3	P				
Theorie und Praxis der sozialen Arbeit	S	2	3	P	R o. HA	benotet	a.M.	
PHF-paed-BS7a		Bildungs- und Sozialmanagement						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2+3	2			P		9/270		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Organisationsentwicklung	S	2	3	P	Modulprüfung: HA (in einem der Seminare)	benotet		
Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit	S	2	3	P				
Wissensmanagement	S	2	3	P				
PHF-paed-BS8a		Forschungsseminar						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3	1			P		4/150		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Bildungsmanagement	S	2	4	WP	MüP	benotet		
Soziale Arbeit	S	2	4	WP	MüP	benotet		
PHF-paed-MP5a		Bildungsinformatik I						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1 & 2	2			WPF		12/360		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Konstruktion computergestützter Lernumgebungen	S	2	4	P	PW und MüP	benotet	75%	
Evaluation computergestützter Lernumgebungen	S	2	4	P				
Medientheorie und Forschung	S	2	4	P	HA	benotet	25%	
PHF-paed-MP6a		Bildungsinformatik II						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1 & 2	2			WPF		12/360		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Autorensysteme	S	3	6	P	Modulprüfung: PW und MüP	benotet		
Interaktion und Navigation	S	3	6	P				
PHF-paed-MP7a		Bildungsinformatik III						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3	1			WPF	MP5 und MP6	14/420		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsseminar Bildungsinformatik	S	2	7	P	MüP HA	benotet benotet	50% 50%	
Bildungstechnologie: Innovation und Folgeabschätzung	S	3	7	P				

PHF-paed-WP2		Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik I						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2	1			WPF		10/300		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Struktur und Prozess	VL	2	5	P	K	benotet	Gew. Mittel	
Modelle und Konzepte	S	2	5	P	R	benotet		
PHF-paed-WP3		Reflexive Referenzsysteme der Berufs- und Wirtschaftspädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1	1			WPF		8/240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Metatheoretisch-paradigmatische Perspektiven	S	2	4	P	R	benotet	Gew. Mittel	
Historisch-systematische Perspektiven	S	2	4	P	R	benotet		
PHF-paed-WP5		Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik II						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3	1			WPF		8/240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Komplementarität als Bildungsprinzip	VL	2	4	P	K	benotet	Gew. Mittel	
Biversion als didaktisch-curriculares Prinzip	S	2	4	P	R	benotet		
PHF-paed-WP6		Thematische Zentren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1 3	2			WPF		12/360		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Systematische Vernetzung	S	2	6	P	R	benotet	Gew. Mittel	
Vernetzte Systematik	S	2	6	P	MüP	benotet		
PHF-paed-SozP2		Soziologie für Pädagogen 2						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2	1			P		5 LP/ 150		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Soziologie für Pädagogen	VL	2	2	P	R oder HA oder K	benotet	Gew. Mittel	
Soziologie für Pädagogen	S	2	3	P	R oder HA oder K	benotet		